

Informationen zur Fachsprachenprüfung (FSP) für ausländische Ärzte in Rheinland-Pfalz

In Kraft seit: 18.05.2020, zuletzt geändert: 19.06.2020

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Der erforderliche Vordruck kann auf der Website der Bezirksärztekammer Rheinhessen heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur bearbeitet werden kann, wenn Sie eine Berufserlaubnis oder Approbation in Rheinland-Pfalz beantragt haben und eine **qualifizierte Eingangsbestätigung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz** erhalten haben.

Bitte fügen Sie dem Antragsformular folgende Unterlagen/Informationen bei:

1. kurzer **Lebenslauf**
2. Kopie der **qualifizierten Eingangsbestätigung (s.o.)** darüber, dass Sie dort die **Erteilung einer Berufserlaubnis/Approbation** beantragt haben
3. Kopie eines **Sprachzertifikates**
4. Falls vorhanden: **Beleg über ein Job-Angebot in Rheinland-Pfalz**
5. Falls vorhanden: **Beleg über eine laufende oder abgeschlossene Hospitation in Rheinland-Pfalz**
6. wenn möglich, eine **Mobilnummer und eine E-Mail-Adresse**, unter der Sie **kurzfristig** erreichbar sind.

Informationen zur Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt zur Zeit **425,00 Euro**. **Die Prüfungsgebühr ist erst nach Aufforderung zu überweisen.**

Für die korrekte Zuordnung ist die Angabe des Verwendungszwecks erforderlich, den Sie mit der Aufforderung erhalten (Muster: „FSP / „, gefolgt von Ihrer Registrierungsnummer)

Die Bankverbindung lautet:

Apo Bank, BIC: DAAEDED,
IBAN: DE56 3006 0601 0104 4854 16
Kontoinhaber: Bezirksärztekammer Rheinhessen,

Ein Prüfungstermin kann erst vergeben werden, wenn die Prüfungsgebühr auf dem Konto der Bezirksärztekammer Rheinhessen eingegangen ist.

Sollten Sie kurzfristig (bis zu 2 Wochen vor Ihrem Prüfungstermin) absagen oder nicht antreten, verfällt die Prüfungsgebühr. Bei Absagen oder dem Wunsch einer Verschiebung des Termins, die früher als 2 Wochen vor dem Termin eingehen, wird die Hälfte des gezahlten Betrages als Bearbeitungsgebühr fällig. D.h. es ist für den neuen Termin eine Nachzahlung in Höhe der Hälfte der Prüfungsgebühr zu leisten.

Eine Ausnahme davon kann nur gemacht werden, wenn Sie aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) verhindert waren. Als Nachweis dafür ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung (z. B. ärztliches Attest) zu übersenden.

Bitte beachten Sie

Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt! Nur schriftliche Informationen haben Gültigkeit. Bevor Sie eine E-Mail schreiben an deutschpruefung@aerztekammer-mainz.de, lesen Sie bitte zuerst alle Hinweise, die auf der Website der Bezirksärztekammer (<https://aerztekammer-mainz.de/wbKenntnispruefung.php>) verfügbar sind. (u.a. auch diese Information).

Am Tag der Prüfung müssen Sie sich durch Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses legitimieren! Mobiltelefone (Tablets) und andere elektronische Hilfsmittel sind nach dem Betreten der Prüfungsräume an der Anmeldung der Aufsichtsperson unaufgefordert auszuhändigen. Erst nach Ende der Prüfung erhalten Sie diese wieder zurück.

Während der Abfassung der schriftlichen Prüfungsteile sitzen Sie in einem Raum, der per Videokamera überwacht wird.

Für die Absolvierung aller Prüfungsteile müssen Sie einschließlich Wartezeiten mit 2,5 bis 3 Stunden rechnen. Zusätzliche Hinweise über das Prüfungsverfahren finden Sie auf der nächsten Seite.

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis wird Ihnen im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

Bei bestandener Prüfung erhalten Sie hierüber eine Bescheinigung (Original). Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung ausgestellt.

Die Prüfung kann wiederholt werden. Die von der Prüfungskommission ausgesprochene Empfehlung hinsichtlich der Vorbereitungszeit bis zur Wiederholungsprüfung sollte von Ihnen beachtet werden. Für jede Wiederholung ist eine erneute schriftliche Anmeldung sowie eine erneute Überweisung der Prüfungsgebühr erforderlich.

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mehreren Abschnitten, die unterschiedliche Wertigkeit für die Gesamtprüfung haben:

1. **Verständnistest** mit drei Teilen
 - a. Übersetzung von 20 Worten aus der medizinischen Fachsprache in das Deutsch der Patienten
 - b. Übersetzung von 20 deutschen medizinischen Begriffen in die lateinisch/griechischen Worte, wie sie in der Kommunikation von Ärzten untereinander verwendet werden.
 - c. Verstehen von drei Prüfungsaufgaben zu einer Schemazeichnung des Körpers.
2. Freies Gespräch
3. Gespräch zwischen Arzt und einem Patienten/einer Patientin über 20 Minuten (**Anamnesegespräch / Patientenaufklärung** in laienverständlicher Alltagssprache)
4. Abfassung eines Schriftstücks mit den erfragten Informationen aus dem **Anamnesegespräch** sowie **Verdachtsdiagnose(n)** und **Anforderung** von ihnen zuvor mündlich mitgeteilten **Untersuchungen**.
5. Beantwortung von Fragen nach **Lesen** von z.B. Befunden oder eines Arztbriefs (Schriftverständnis) und nach **Hören** von per Telefon übermittelten Informationen (akustisches Verständnis) und Sprechen zwischen **Arzt und Arzt in berufstypischer Fachsprache** (Bericht an einen Kollegen [Oberarzt] z.B. über den/die Pat. oder die schriftlich bzw. akustisch übermittelten Informationen bzw. sonstige medizinische Themen)

Zu 1:

Sie sollten sich auf den Test vorbereiten durch Lernen von Begriffen aus medizinischen Wörterbüchern wie z.B. *Pschyrembel: Klinisches Wörterbuch* oder *Marc Deschka: Wörterbuch Medizin pocket* oder andere Materialien in denen die medizinischen Begriffe ins Deutsche übersetzt sind. Gefordert wird dabei nicht die Erklärung des Begriffs, sondern die Übersetzung in einen deutschen Begriff. (z.B. Antebrachium = Unterarm / nicht: Teil des Arms oberhalb der Hand).

Zu 2:

Hier werden die Prüfer Ihnen Fragen stellen, um zu beurteilen, wie gut Sie Sprache verstehen und wie gut Sie Antworten formulieren können.

Zu 3:

Es geht nicht darum, dass Sie eine fehlerfrei komplette Anamnese erheben, sondern das Gespräch dient der Prüfung, wie gut Sie sprechen, verstehen und wie Sie auf Aussagen und Fragen der/des Pat. reagieren. Achten Sie also darauf, der/dem Pat. auch sofort Antworten auf seine Fragen zu geben und nicht zuerst weiter Ihre Anamnesefragen abzuarbeiten. **Das Nichtbeachten dieser Information kann zum erheblichen Verlust von Bewertungspunkten und damit zum Nichtbestehen der Prüfung führen.**

Zu 4:

Für die Erhebung der Anamnese (3) und für die anschließende schriftliche Abfassung (4) wird Ihnen ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhessen heruntergeladen werden kann.

Zu 5:

Sie erhalten einen medizinischen Text (1 Seite) und drei Fragen dazu schriftlich sowie Vordrucke für die Beantwortung der Fragen. Zusätzlich gibt es zwei Telefonanrufe, deren Inhalte Sie notieren müssen. Außerdem führen Sie ein Fachgespräch von Arzt zu Arzt. Dabei handelt es sich nicht um die Prüfung Ihres medizinischen Wissens, sondern um die Prüfung der Fähigkeit, sich gut auszudrücken und sich fachsprachlich miteinander verständigen zu können. **Medizinische Fehler oder fehlendes medizinisches Wissen werden nicht bewertet.**

Die Abschnitte 1-5 können in unterschiedlicher Abfolge geprüft werden.

Jeder Prüfungsteil muss mit einer ihm zugeordneten Mindestpunktzahl abgeschlossen werden, sonst ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sobald in einem abgeschlossenen Prüfungsteil die **erforderliche Mindestpunktzahl nicht** erreicht ist, **wird die Prüfung abgebrochen**.

Für das Bestehen der gesamten Prüfung ist das Erreichen von nur Mindestpunktzahlen in einem Teil oder gar mehreren Teilen durch überdurchschnittliche gute Punktzahlen in anderen Prüfungsteilen auszugleichen. Es ist eine Gesamtpunktzahl aus allen Prüfungsteilen erforderlich, die über 60% liegt. Diese kann nicht durch eine Addition der Mindestpunktzahlen aus allen Prüfungsteilen erreicht werden.

Bitte beachten Sie:

Sie können mit einer Berufserlaubnis im Krankenhaus oder einer Praxis gegen Bezahlung arbeiten. Ihre Weiterbildung zu einer Facharztqualifikation können Sie aber erst nach Erhalt der Approbation beginnen.

Grund dafür ist eine Änderung des Heilberufsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der geregelt ist: Mit der Weiterbildung kann erst begonnen werden, wenn „die Ärztin oder der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat (Approbation) oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.“